

**Friedhofssatzung für die evangelischen Friedhöfe  
des Kirchspiels Querfurt**

**Abschnitt 1:**

**Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1**

**Leitung und Verwaltung des Friedhofs**

(1) Die Friedhöfe in:

Barnstädt, (Ober-) Farnstädt, Göhrendorf, Göhritz, Gatterstädt, Kalzendorf, Leimbach, Lodersleben, Obhausen (St. Petri und St. Johanni), Pretzitz, (Ober-) Schmon, Ziegelroda stehen in der Trägerschaft des Evangelischen Kirchspiels Querfurt.

(2) 1 Die Leitung und Aufsicht liegen beim Gemeindekirchenrat des Ev. Kirchspiels Querfurt.

2 Zur Unterstützung der Verwaltung kann der Friedhofsträger einen Ausschuss einsetzen und mit der Leitung beauftragen.

3 Er kann sich auch Beauftragter bedienen.

(3) Kirchliche Aufsichtsbehörde ist das Kreiskirchenamt Merseburg.

(4) Die Aufsichtsbefugnisse der Ordnungs- und Gesundheitsbehörden bleiben unberührt.

## § 2 Friedhofszweck

( 1 ) 1 Der Friedhof dient der Bestattung Verstorbener und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen. 2 Er ist zugleich Stätte der Verkündigung des christlichen Auferstehungsglaubens.

( 2 ) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die

- a. bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde/des Ortsteils waren oder
- b. bei ihrem Ableben ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder
- c. innerhalb des Gemeindegebiets verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Gemeinde beigesetzt werden.

( 3 ) 1 Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung (Erlaubnis) des Friedhofsträgers. 2 Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis besteht nicht.

## § 4

### Nutzungsbeschränkung, Schließung und Entwidmung

( 1 ) 1 Der Friedhofsträger kann bestimmen, dass zugleich Stätte der Verkündigung des christlichen Auferstehungsglaubens.

( 2 ) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die

- a. bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde/des Ortsteils waren oder
- b. bei ihrem Ableben ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder
- c. innerhalb des Gemeindegebiets verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Gemeinde beigesetzt werden.

( 3 ) 1 Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung (Erlaubnis) des Friedhofsträgers. 2 Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis besteht nicht.

## § 3 Bestattungsbezirke

( 2 ) 1 Die Verstorbenen werden auf dem Friedhof beziehungsweise Teilfriedhof des Bestattungsbezirkes bestattet, in dem sie ihren letzten Wohnsitz hatten. 2 Etwas anderes gilt, wenn

- a. ein Nutzungsrecht an einer bestimmten Grabstätte auf einem anderen Friedhof oder Teiffriedhof besteht,
- b. Ehegatten, Eltern, Kinder, Geschwister oder Lebenspartner auf einem anderen Friedhof oder Teiffriedhof bestattet sind,
- c. der Verstorbene in einer besonderen Grabstätte beigesetzt werden soll, die auf einem anderen Friedhof oder Teiffriedhof nicht zur Verfügung steht.

( 3 ) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen.

( 1 ) Der Friedhofsträger kann bestimmen, dass

auf dem Friedhof oder Teilen davon keine Nutzungsrechte mehr überlassen werden

(Nutzungsbeschränkung),

- b. der Friedhof oder Teile davon für weitere Bestattungen gesperrt werden (Schließung),
- c. der Friedhof oder Teile davon einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).

( 2 ) 1 Im Fall der Nutzungsbeschränkung sind Bestattungen nur noch zulässig, soweit die im Zeitpunkt des Wirkanswerdens der Nutzungsbeschränkung bestehenden Bestattungsrechte noch nicht ausgeübt worden sind (reservierte Bestattungsrechte). 2 Eine Verlängerung des Nutzungsschreites ist lediglich zur Anpassung an die regelmäßige Ruhezeit zulässig.

( 3 ) 1 Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. 2 Soweit im Fall einer Teilschließung des Friedhofs das Recht auf weitere Bestattungen in einer Wahlgräbstätte erlischt, kann dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgräbstätte (Ersatzwahlgräbstätte) zur Verfügung gestellt werden sowie die Umbettung bereits bestatteter Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten des Friedhofsträgers ermöglicht werden.

- ( 4 ) 1 Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren und es wird die volle Verkehrsfähigkeit des Grundstücks wiederhergestellt. 2 Die Entwidmung eines Friedhofs oder eines Friedhofsteils ist erst nach seiner Schließung und nach Ablauf der Ruhezeit nach der letzten Bestattung sowie nach Ablauf aller Nutzungsrechte möglich.

( 5 ) 1 Nutzungsbeschränkung, Schließung und Entwidmung des Friedhofs oder Teilen davon werden öffentlich bekannt gegeben. 2 Nutzungsberechtigte von Wahlgräbstätten erhalten einen schriftlichen Bescheid, sofern ihr Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

( 6 ) 1 Umbettungstermine werden einen Monat vorher in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt gemacht. 2 Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgräbstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.

( 7 ) 1 Ersatzgräbstätten werden vom Friedhofsträger auf seine Kosten in ähnlicher Weise wie die Gräbstätten auf dem entwidmeten oder geschlossenen Friedhof hergerichtet. 2 Die Ersatzwahlgräbstätten werden Gegenstand des bestehenden Nutzungsrechtes.

( 1 ) 1 Die Friedhofsbesucher haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. 2 Den Anordnungen des Friedhofsträgers beziehungsweise des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. 3 Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

( 2 ) 1 Innerhalb des Friedhofs ist nicht gestattet:

- a. das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge des Friedhofsträgers und Fahrzeuge, die im Auftrag des Friedhofsträgers eingesetzt werden,
- b. Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze, nicht genehmigte gewerbliche Dienste oder nicht angezeigte Dienstleistungen anzubieten oder dafür zu werben,
- c. Dienstleistungen oder störende Arbeiten an Sonn- und Feiertagen sowie an Werktagen in der Nähe einer Bestattung oder Beisetzung auszuführen,
- d. ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten beziehungsweise ohne Zustimmung des Friedhofsträgers gewerbsmäßig zu fotografieren, Druckschriften zu verteilen; ausgenommen sind Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
- e. den Friedhof und seine Anlagen und Einrichtungen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten,
- f. Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
- h. Tiere mitzubringen; ausgenommen sind Blindenhunde,

## § 6 Verhalten auf dem Friedhof

## Abschnitt 2: Ordnungsvorschriften

### § 5 Öffnungszeiten

1 Die Friedhöfe sind während der durch den Friedhofsträger festgesetzten Zeiten geöffnet. 2 Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekannt gegeben. 3 Sonderregelungen können durch den Friedhofsträger getroffen werden.

- i. Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungsfeiern ohne Genehmigung des Friedhofsträgers abzuhalten,
  - j. Gläser, Blechdosen und ähnliche Behältnisse als Vasen oder Schalen zu verwenden,
  - k. Unkrautvertilgungsmittel und chemische Schädlingsbekämpfungsmittel, Pestizide sowie ätzende Steinreiniger zu verwenden,
  - 1. Gießkannen, Gartengeräte und Materialien jeglicher Art auf den Grabstätten oder hinter den Grabmalen und in Anpflanzungen aufzubewahren,
  - m. Ruhebänke neben Grabstellen oder in deren Nähe aufzustellen.
- 2 Der Friedhofsträger ist berechtigt, bei Verstößen gegen die Buchstaben j), l), m) unpassende Gegenstände entfernen zu lassen.
- (3) 1 Von den Bestimmungen des Absatzes 2 kann der Friedhofsträger Ausnahmen zulassen, soweit diese mit dem Zweck des Friedhofs und dieser Satzung vereinbar sind. 2 Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig beim Friedhofsträger einzuholen.

## § 7

### **Grabmal- und Bepflanzungsordnung**

- 1 Für die Gestaltung der Grabstätten (Grabmal, gärtnerische Gestaltung und dergleichen) kann der Friedhofsträger eine besondere Ordnung erlassen. 2 Diese ist als Anlage Bestandteil dieser Satzung.

## § 8

### **Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof**

- (1) 1 Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter, andere Gewerbetreibende und sonstige Dienstleistungserbringer (im Folgenden: Gewerbetreibende) haben ihre Tätigkeit auf dem Friedhof dem Friedhofsträger vorher anzulegen. 2 Sie erhalten
- (2) 1 Der Friedhofsträger stellt für jeden Gewerbetreibenden nach Absatz 1 einen schriftlichen Berechtigungsbeleg aus. 2 Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszustellen. 3 Der Berechtigungsbeleg und der Bedienstetenausweis sind dem Friedhofsträger beziehungsweise dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) 1 Der Gewerbetreibende haftet für alle Schäden, die er oder seine Bediensteten im Zusammenhang mit der Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen. 2 Entstehen durch Verletzung der Verkehrssicherungspflichten Schäden bei Dritten, hat der Nutzungsberechtigte den Friedhofsträger von der Haftung freizustellen.
- (4) 1 Gewerbliche Arbeiten und Dienstleistungen auf dem Friedhof dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. 2 Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeit des Friedhofs, jedoch spätestens um

nach der Anzeige vom Friedhofsträger für längstens ein Jahr eine Anzeigebestätigung, sofern die in den nachfolgenden Absätzen 2 und 3 geregelten Voraussetzungen erfüllt sind. 3 Auf Antrag kann eine Zulassung für einen Zeitraum von drei Jahren erteilt werden.

(2) 1 Der Gewerbetreibende muss in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sein und hat dem Friedhofsträger nachzuweisen, dass er einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt. 2 Wird ein Antrag auf Zulassung nach Absatz 1 Satz 3 gestellt, ist die Zuverlässigkeit durch geeignete Unterlagen (zum Beispiel bei Handwerkern durch den Nachweis der Eintragung in die Handwerksrolle oder bei Gärtnern durch den Nachweis der Anerkennung durch die Landwirtschaftskammer) nachzuweisen.

(3) Der Gewerbetreibende hat die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen (zum Beispiel eine Grabmal- und Bepflanzungsordnung) schriftlich anzuerkennen und zu beachten.

(4) 1 Der Friedhofsträger stellt für jeden Gewerbetreibenden nach Absatz 1 einen schriftlichen Berechtigungsbeleg aus. 2 Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszustellen. 3 Der Berechtigungsbeleg und der Bedienstetenausweis sind dem Friedhofsträger beziehungsweise dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

(5) 1 Der Gewerbetreibende haftet für alle Schäden, die er oder seine Bediensteten im Zusammenhang mit der Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen. 2 Entstehen durch Verletzung der Verkehrssicherungspflichten Schäden bei Dritten, hat der Nutzungsberechtigte den Friedhofsträger von der Haftung freizustellen.

(6) 1 Gewerbliche Arbeiten und Dienstleistungen auf dem Friedhof dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. 2 Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeit des Friedhofs, jedoch spätestens um

19.00 Uhr, an Samstagen und an Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. 3 Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März bis Oktober nicht vor 6.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden. 4 Der Friedhofsträger kann eine Verlängerung der Arbeitszeit zulassen. 5 § 6 Absatz 2 Buchstabe c) bleibt unberührt.

(7) 1 Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend an den vom Friedhofsträger genehmigten Stellen gelagert werden. 2 Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. 3 Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. 4 Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wassерentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(8) 1 Der Friedhofsträger kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssetzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatz 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer untersagen. 2 Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.

rechtzeitig anzumelden.  
(2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgräbstätte beantragt, ist auch das Nutzungtrecht nachzuweisen.

(3) Soll eine Urnenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(4) 1 Als anzeigenberechtigt und verpflichtet gelten, soweit der Verstorbene nicht eine anderweitige Verfügung getroffen hat, die Angehörigen in der Reihenfolge gemäß Anlage 1.1. Kommen für die Bestattungspflicht mehrere Personen in Betracht, so geht jeweils die ältere Person der jüngeren Person vor. 2 Beauftragte gehen Angehörigen vor. 3 Dieser Reihenfolge eventuell nach dem jeweiligen Landesrecht entgegenstehende Festlegungen gehen vor.

## § 10

### Kirchliche Bestattungen

(1) Kirchliche Bestattungen sind gottesdienstliche Handlungen.  
(2) Der Friedhofsträger setzt Ort und Zeit der Bestattung im Einvernehmen mit den Angehörigen, dem zuständigen Pfarrer und dem Bestattungsunternehmen fest.

(3) 1 Die Bestattung durch einen anderen Pfarrer bedarf der Zustimmung des Friedhofsträgers. 2 Die Bestimmungen der Kirche über die Erteilung des Erlaubnisscheines (Dimissoriale) bleiben unberührt. 3 Das Auftreten fremder Bestattungsredner ist dem Friedhofsträger rechtzeitig vor Beginn der Trauerfeier anzzuzeigen.

## Abschnitt 3: Bestattungsvorschriften

### § 9

#### Anzeigepflicht und Bestattungszeit

(1) Eine auf dem Friedhof gewünschte Bestattung ist beim Friedhofsträger unter Vorlage der Bescheinigungen des Standesamtes über die Beurkundung des Todesfalles oder eines Beerdigungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde

### § 11 Särge, Urnen und Trauergrebbe

(1) 1 Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. 2 Särge, Sargausstattungen und Sangabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. 3 Das Verwenden von mit bioziden

Holzschatzmitteln behandelten Särgen, das Verwenden von Särgen aus Tropenholz und die Verwendung von paradiichlorbenzolhaltigen Duftsteinen ist nicht gestattet und muss vom Friedhofsträger zurückgewiesen werden.

(2) 1 Särge sollen höchstens 2,10 m lang, im Mittelmaß 0,65 m hoch und 0,70 m breit sein. 2 Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung des Friedhofsträgers bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(3) Särge von Leibesfrüchten, Fehlgeborenen und Kindern, die bis zum vollendeten fünften Lebensjahr verstorben sind, dürfen höchstens 1,60 m lang, 0,60 m hoch und im Mittelmaß 0,50 m breit sein.

(4) Das Einsenken von Särgen in Gräber, in denen sich Schlamm oder Wasser befindet, ist unzulässig.

(5) 1 Urnenkapseln müssen aus zersetzbarem Material sein. 2 Das gilt auch für Überurnen, sofern es sich um eine unterirdische Bestattung handelt. 3 Bei oberirdischen Bestattungen sind Überurnen aus zersetzbarem Material nicht zulässig.

(6) 1 Trauergebinde und Kränze müssen aus natürlichem, biologisch abbaubarem Material hergestellt sein.

## § 12 Ausheben der Gräber, Grabgewölbe

(1) Die Gräber werden von Beauftragten des Friedhofsträgers oder einem dazu berechtigten Bestattungsunternehmen ausgehoben und wieder zugefüllt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante einer Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Das Ausmauern von Gräbern und das Einsetzen von Grabkammern sind unzulässig.

(5) 1 Vorhandene Gewölbegräber dürfen grundsätzlich nicht

weiter belegt werden, es sei denn, dass die Gewölbe entfernt und verfüllt werden. 2 Der Friedhofsträger kann hiervon Ausnahmen zulassen; diese bedürfen der Zustimmung des Kreiskirchenamtes.

(6) 1 Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor dem Ausheben der Gräber entfernen zu lassen. 2 Sofern beim Ausheben Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch den Friedhofsträger entfernt werden müssen, hat der Nutzungsberechtigte die dadurch entstehenden Kosten zu erstatten.

## § 13 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung

(1) 1 In einem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. 2 Es ist jedoch zulässig, eine verstorbene Mutter mit ihrem gleichzeitig verstorbenen neugeborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.

(2) Vor Ablauf der in dieser Friedhofssatzung festgelegten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wieder belebt werden.

(3) 1 Wenn beim Ausheben eines Grabs zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste aufgefunden werden, sind diese sofort mindestens 0,30 m unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabs zu versenken. 2 Werden noch nicht verwesete Leichenteile vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen und für künftige Nutzung als Bestattungsstätte zu sperren.

(4) 1 Das Ausgraben einer Leiche und das Öffnen eines Grabs bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers und – soweit das Landesrecht dies vorsieht – der Genehmigung der zuständigen staatlichen Behörde. 2 Dies gilt nicht für eine durch richterlichen Beschluss angeordnete Leichenschau.

## § 14

### **Umbettungen**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) 1 Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen, der unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der Erlaubnis des Friedhofsträgers. 2 Die Erlaubnis wird nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt. 3 Soweit Landesrecht im ersten Jahr der Ruhezeit eine Umbettung zulässt, ist zusätzlich ein dringendes öffentliches Interesse erforderlich. 4 Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte oder Umbettungen aus Gemeinschaftsanlagen sind nicht zulässig; ausgenommen sind Umbettungen von Amts wegen. 5 § 4 Absatz 2 und 3 bleiben unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste dürfen nur mit Erlaubnis des Friedhofsträgers in belegte Grabsätteln umgebettet werden.
- (4) 1 Die Erlaubnis zur Umbettung wird aufgrund eines schriftlichen Antrags erteilt. 2 Antragsberechtigt ist
- bei Umbettungen aus Reihengrabstätten der verfügberechteigte Angehörige des Verstorbenen,
  - bei Umbettungen aus Wahlgrabsätteln der jeweilige Nutzungsberichtigte.

- 2 Mit dem Antrag sind entweder der Nutzungsvertrag, eine Verleihungsurkunde oder die Grabnummerkarte beziehungsweise ein vom Friedhofsträger ausgestellter gleichwertiger Nachweis vorzulegen.
- (5) 1 Die Durchführung der Umbettungen erfolgt durch vom Friedhofsträger hierzu mit einer Erlaubnis versehene Berechtigte. 2 Der Zeitpunkt der Umbettung wird vom Friedhofsträger festgesetzt. 3 Umbettungen von Erdbestattungen finden in der Regel nur in den Monaten Dezember bis Mitte März statt.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden,

die an benachbarten Grabsättten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen und nicht durch den Friedhofsträger grob fahrlässig oder schuldhaft verursacht worden sind, hat der Antragsteller oder der Veranlasser zu tragen.

- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Das Ausgraben von Leichen, Särgen, Aschen oder Urnen zu anderen Zwecken als der Umbettung bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

## § 15

### **Ruhezeiten**

- (1) 1 Die Ruhezeit bei Sargbestattungen und Urnenbeisetzungen beträgt 25 Jahre. 2 Der Friedhofsträger kann kürzere Ruhezeiten festlegen, soweit das jeweilige Landesrecht dies zulässt. 3 Längere Ruhezeiten kann der Friedhofsträger jederzeit festlegen.
- Für den Friedhof Ziegelroda gilt eine Liegezeit von 20 Jahren für Urnenbestattungen und 30 Jahren für Erdbestattungen.
- (2) Grabstätten dürfen erst nach Ablauf der festgelegten Ruhezeit wiederbelegt oder anderweitig verwendet werden.

## **Abschnitt 4: Grabstätten**

### **§ 16**

#### **Arten von Grabstätten und Nutzungsrechte**

- (1) Grabstätten werden unterschieden in:
- Reihengrabstätten,
  - Wahlgrabstätten,
  - Gemeinschaftsgrabanlagen,
  - Ehrengrabstätten.
  - Umenstellen

( 2 ) 1 Nutzungsrechte an Grabstätten werden nur unter den in dieser Satzung aufgestellten Bedingungen vergeben. 2 Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. 3 An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Satzung.

( 3 ) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Verlängerung eines Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

( 4 ) Für Reihen- oder Wahlgrabstätten wird die Vergabe von Nutzungsrechten abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung dieser Satzung sowie der Grabmal- und Bepflanzungsordnung, sofern der Friedhofsträger eine solche erlassen hat.

( 5 ) 1 Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich für die Nutzungsberechtigten die Verpflichtung zur Anlage und Pflege der Grabstätten. 2 Eine vorfristige Rückgabe des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte ist grundsätzlich nicht möglich. 3 Ausnahmen kann der Friedhofsträger im begründeten Einzelfall zulassen.

( 6 ) 1 Nutzungsberechtigte haben dem Friedhofsträger jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. 2 Für Schäden oder sonstige Nachteile, die sich aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung ergeben, ist der Friedhofsträger nicht ersetzt pflichtig.

( 3 ) In einer Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet beziehungsweise nur eine Urne beigesetzt werden.

( 4 ) 1 Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte erteilt der Friedhofsträger eine schriftliche Bestätigung. 2 In ihr ist die genaue Lage der Reihengrabstätte anzugeben.

( 5 ) 1 Das Nutzungsrecht an einer Reihengrabstätte erlischt mit Ablauf der in dieser Satzung festgelegten Ruhezeit. 2 Ruhezeit und Nutzungsrecht können nicht verlängert werden.

( 6 ) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten ist sechs Monate vorher im ortsüblicher Weise öffentlich sowie durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zu machen.

## § 18

### Wahlgrabstätten

( 1 ) Eine Wahlgrabstätte ist eine Grabstätte für eine Sargbestattung oder Urnenbeisetzung, an der der Erwerber ein Nutzungsrecht für die Dauer der ortsüblichen Liegefrist (20-30 Jahren) (erste und zweite Belegung gemäß der in § 15 festgelegten Ruhezeit) erwirbt und deren Lage im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt wird.

( 2 ) Für Wahlgrabstätten gelten ortsübliche und folgenden Maximalabmessungen:

- a. Sargbestattungen: Länge 2,50 m, Breite 1,25 m,
- b. Urnenbestattungen: Länge 1,50 m, Breite 1,50 m.

Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.  
( 3 ) In einer Wahlgrabstätte darf bei Sargbestattungen nur eine Leiche bestattet werden. 2 In einer mit einem Sarg belegten Wahlgrabstätte können zusätzlich bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. 3 In einer Wahlgrabstätte ohne Sarg können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. 4 In ein Urnenwahlgrab können maximal vier Urnen beigesetzt werden. Für eine Doppelwahlgrabstätte gilt die doppelte Beteiligungszahl.

( 4 ) Die Ruhezeit bei Wahlgrabstätten ergibt sich aus § 15.

## § 17

### Reihengrabstätten

( 1 ) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Sargbestattungen oder Urnenbeisetzungen, die im Bestattungsfall der Reihe nach und einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden.

( 2 ) Reihengräber werden in ortsüblicher Weise eingerichtet für:

- a. Sargbestattungen; die Größe der Grabstätte beträgt 2,30 m mal 1,30 m bei einer Höhe des Grabhügels von bis zu 15 cm,
- b. Urnenbeisetzungen; die Größe der Grabstätte beträgt 1,00 m mal 1,00 m.

Vor Ablauf der Ruhezeit ist eine Wiederbelegung der Wahlgrabstätte nicht zulässig.

## § 19 Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten

(1) 1 Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles vergeben. 2 Das Nutzungsrecht beginnt mit dem Tag der Zuweisung.

(2) 1 Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte erteilt der Friedhofsträger eine schriftliche Bestätigung. 2 In ihr wird die genaue Lage der Wahlgrabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. 3 Dabei wird darauf verwiesen, dass der Inhalt des Nutzungsrechtes sich nach den Bestimmungen der jeweiligen Friedhofssatzung richtet.

(3) 1 Mit Ablauf der Nutzungszeit erlischt das Nutzungsrecht. 2 Auf Antrag des Nutzungsberechtigten kann es verlängert werden. 3 Der Antrag ist vor Ablauf des Nutzungsrechts zu stellen. 4 § 16 Absatz 3 bleibt unberührt.

(4) 1 Überschreitet bei einer weiteren Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die Wahlgrabstätte zu verlängern. 2 Bei mehrstelligen Grabstätten ist die Verlängerung für sämtliche Gräber der Grabstätten einheitlich vorzunehmen.

(5) 1 Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der Nutzungs berechtigte sechs Monate vorher schriftlich hingewiesen. 2 Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder kann er nicht ohne besonderen Aufwand ermittelt werden, ist durch öffentliche Bekanntmachung sowie für die Dauer von drei Monaten durch Hinweis auf der Grabstätte auf den Ablauf des Nutzungsrechtes hinzuweisen.

(6) 1 Der Erwerber des Nutzungsrechtes soll schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das

Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. 2 Das Nutzungsrecht kann nur auf eine Person aus dem Kreis der in Anlage 1.1 dieser Satzung genannten Personen übertragen werden. 3 Die Übertragung bedarf der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers.

(7) 1 Trifft der Nutzungsberechtigte bis zu seinem Ableben keine Regelung nach Absatz 6, geht das Nutzungsrecht in der Reihenfolge gemäß Anlage 1.1 dieser Satzung auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über. 2 Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter. 3 Der Rechtsnachfolger hat die Übernahme des Nutzungsrechtes dem Friedhofsträger schriftlich anzuseigen.

(8) 1 Die Übertragung des Nutzungsrechtes wird dem neuen Nutzungsberechtigten schriftlich bestätigt. 2 Solange das nicht geschehen ist, können Bestattungen in Wahlgräbstätten nicht verlangt werden.

(9) Ist keine Person zur Übernahme des Nutzungsrechtes bereit oder wird die Übernahme des Nutzungsrechtes dem Friedhofsträger nicht schriftlich angezeigt, so endet das Nutzungsrecht an der Grabstätte nach einer öffentlichen Aufforderung, in der auf den Entzug des Nutzungsrechtes hingewiesen wird.

(10) 1 Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. 2 Eine Rückgabe ist nur einheitlich für die gesamte Grabstätte möglich.

## § 20 Benutzung von Wahlgräbstätten

(1) In Wahlgräbstätten können nur der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet werden.

(2) Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmungen gelten:

- a. Ehegatten,
- b. der Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft,

- c. Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister und Geschwisterkinder,
  - d. die Ehegatten der unter Buchstabe c) bezeichneten Personen.
- (3) Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten können darüber hinaus mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch andere Verstorbene beigesetzt werden.

## § 21

### Gemeinschaftsgrabanlagen und anonyme Bestattungen

- (1) 1 Gemeinschaftsgrabanlagen sind Grabstätten, auf denen mehrere Sargbestattungen oder Urnenbeisetzungen vorgenommen werden können. 2 Die Namen und Daten der Verstorbenen sind entweder auf einem gemeinsamen Gedenkstein oder auf einer in den Rasen ebenerdig eingelassenen Gedenkplatte vermerkt.
- (2) Die Grabgestaltung und -pflege von Gemeinschaftsgrabanlagen erfolgt allein im Auftrag des Friedhofsträgers. Eine individuelle Mitgestaltung ist unzulässig.
- (3) Bestattungen ohne Angaben der Namen der Verstorbenen (anonyme Bestattungen) an oder auf Grabstätten sowie das Verstreuen von Asche von Verstorbenen sind unzulässig.

## § 22

### Ehrengrabstätten

- (1) Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt dem Friedhofsträger.
- (2) 1 Gräber der Opfer von Krieg- und Gewaltherrschaft bleiben dauernd bestehen. 2 Die Verpflichtung zur Erhaltung dieser Gräber regelt das Gräbergesetz.
- (3) Gedenkefern bedürfen des Einvernehmens des Friedhofsträgers.

## § 23

### Friedhofs- und Belegungsplan, Baumbestand

- (1) 1 Der Friedhofsträger führt einen Friedhofs- und Belegungsplan. 2 Gibt es auf dem Friedhof verschiedene Abteilungen, so werden diese im Belegungsplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, entsprechend ausgewiesen.
- (2) 1 Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein dem Friedhofsträger. 2 Entstehen dadurch Schäden an Grabstätten, haftet der Friedhofsträger nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (3) 1 Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz. 2 Das Pflanzen von Bäumen auf Grabstätten ist untersagt.

## § 24

### Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten, Verkehrssicherheit

- (1) 1 Grabstätten sind unbeschadet eventueller Anforderungen aus der Grabmal- und Bepflanzungsordnung so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs gewahrt bleibt. 2 Sie dürfen nur bis höchstens zu einem Drittel der Fläche mit wasserundurchlässigem Material bedeckt werden. 3 Bepflanzungen sind so zu gestalten, dass andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. 4 Für die Bepflanzung sind ausschließlich standortgerechte und heimische Pflanzen zu verwenden.

## Abschnitt 5:

# Gestaltung der Grabstätten

( 2 ) 1 Das Anliefern und Verwenden von Kunststoffen für die Grabgestaltung und als Grabschmuck ist untersagt. 2 Dies gilt insbesondere für Plastikblumen, Plastikköpfe und Plastikschalen.

(3) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizide bei der Grabpflege sind verboten.

( 4 ) 1 Grabschmuck ist instand zu halten. 2 Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Gräbern zu entfernen.

( 5 ) 1 Die Nutzungsberechtigten beziehungsweise die für die Grabstätte Verantwortlichen haben für die Verkehrssicherheit auf den Grabstätten zu sorgen. 2 Aufforderungen des Friedhofsträgers zur Herstellung oder Wiederherstellung der Verkehrssicherheit haben sie unverzüglich auf eigene Kosten Folge zu leisten. 3 Entstehen durch Verletzung der Verkehrssicherungspflichten Schäden bei Dritten, hat der Nutzungsberechtigte den Friedhofsträger von der Haftung freizustellen.

dem Erwerb des Nutzungsrechtes sowie nach jeder Bestattung beziehungsweise Beisetzung baldmöglichst ordnungsgemäß hergerichtet werden.

( 4 ) 1 Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Gewerbetreibenden oder Dienstleister beauftragen. 2 Dabei sind die Anforderungen des § 8 zu beachten.

( 5 ) 1 Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. 2 Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein für die Dauer von acht Wochen angebrachter Hinweis auf der Grabstätte.

( 6 ) 1 Wird die Aufforderung nicht befolgt, werden Reihengrabstätten vom Friedhofsträger nach Ablauf der gesetzten Frist abgeräumt, eingeebnet und eingesät. 2 Die entstehenden Kosten bei Reihengräbern hat grundsätzlich der Inhaber der Grabkarte oder der Verantwortliche für die Bestattung zu tragen.

( 7 ) 1 Bei Wahlgrabstätten kann der Friedhofsträger die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht entziehen. 2 Grabmale und andere Baulichkeiten gehen ab dem Zeitpunkt des Nutzungsrechsentzugs in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über. 3 Vor Entzug des Nutzungsrechtes ist der Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. 4 Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal die entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein für die Dauer von acht Wochen angebrachter Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. 5 In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

## § 25 Verantwortliche, Pflichten

(1) 1 Für die Herrichtung, die Instandhaltung und die Verkehrssicherheit von Reihengrabstätten ist der Inhaber der Grabnummernkarte beziehungsweise der für die Bestattung Verantwortliche, von Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich. 2 Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes.

( 2 ) 1 Für die Errichtung und jede wesentliche Änderung von Grabmalen oder baulichen Anlagen sowie einzelner Teile davon gilt § 27 Absatz 2. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten die Grabnummernkarte vorzulegen, bei Wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen. 2 Sofern es zum Verständnis erforderlich ist, kann der Friedhofsträger die Vorlage einer maßstäblichen Detailzeichnung mit den erforderlichen Einzelangaben verlangen.

( 3 ) Die Grabstätten müssen spätestens sechs Monate nach

- (8) Der Friedhofsträger kann verlangen, dass der Nutzungsbericht die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes abräumt.
- (9) Weitere Gestaltungsvorschriften ergeben sich aus der jeweils gültigen Grabmal- und Bepflanzungsordnung des Friedhofsträgers.

## § 26 Grabpflegeverträge

-nicht zutreffend-

## § 27 Grabmale

( 1 ) Gestaltung und Inschrift von Grabmalen dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen. Grabmale sollen nachweislich ohne Kinderarbeit hergestellt werden sein. Sofern Produktions- oder Bearbeitungsorte eines Grabmales außerhalb des europäischen Wirtschaftsraumes liegen, soll der Nachweis durch Vorlage eines von einem unabhängigen Dritten erstellten Zertifikats erbracht werden, das die Herstellung des Grabmales ohne Kinderarbeit bestätigt.

Anordnung der Inschrift einzuholen. 2 Über den Antrag entscheidet der Friedhofsträger unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage aller Unterlagen. 3 Mit Ablauf dieser Frist gilt die Genehmigung als erteilt.

( 4 ) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.

( 5 ) 1 Entspricht die Ausführung des Grabmales nicht dem genehmigten Antrag, wird dem Verfügungs- beziehungsweise Nutzungsberichtigten eine Frist von drei Monaten zur Änderung oder Beseitigung des Grabmales gesetzt. 2 Gleicher gilt, wenn Grabmale und Anlagen ohne Genehmigung errichtet oder verändert worden sind. 3 Hier wird dem Verfügungs- beziehungsweise Nutzungsberichtigten eine nachträgliche Beantragungsfrist von drei Monaten gesetzt. 4 Nach Ablauf der Frist wird das Grabmal auf Kosten des Verfügungs- beziehungsweise Nutzungsberichtigten von der Grabstelle entfernt, gelagert und zur Abholung bereitgestellt. 5 Werden auch die zur Abholung abgeräumten und bereitgestellten Grabmale vom Nutzungsberichtigten innerhalb von drei Monaten nicht abgeholt, gehen sie in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über. 6 In diesem Fall kann der Friedhofsträger die Grabmale auf Kosten des Nutzungsberichtigten entsorgen lassen.

( 6 ) 1 Werden bis zur Errichtung der endgültigen Grabmale provisorische Grabmale errichtet, so sind diese nicht zustimmungspflichtig. 2 Die Verwendung der nichtzustimmungspflichtigen Grabmale darf längstens bis zu einem Jahr nach der Bestattung beziehungsweise Beisetzung erfolgen.

## § 28

### **Errichtung und Instandhaltung der Grabmale**

( 1 ) 1 Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerkes so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher

( 2 ) 1 Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und der damit zusammenhängenden baulichen Anlagen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers. 2 Mit der Durchführung dürfen nur Gewerbetreibende und Dienstleister beauftragt werden. 3 Die Bestimmungen dieser Satzung, insbesondere § 8, sind zu beachten.

( 3 ) 1 Die Genehmigung ist vom Nutzungsberichtigten rechtzeitig vor der Vergabe des Auftrages und der Vorlage von maßstäblichen Zeichnungen und mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffes, über Inhalt, Form und

sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. 2 Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

( 2 ) 1 Die beauftragten Gewerbetreibenden oder Dienstleister haben nach den Vorschriften der jeweils geltenden Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) die Grabmale und baulichen Anlagen zu planen, zu errichten und zu prüfen. 2 Dabei sind die Grabsteine so zu fundamentalisieren, dass es nur zu geringen Setzungen kommen kann und Setzungen gegebenenfalls durch einen wirtschaftlich vertretbaren Aufwand korrigiert werden können. 3 Der Übergabe eines Grabmales und von baulichen Anlagen an den Verfügbungs- oder Nutzungsberechtigten hat eine Abnahmeprüfung vorauszu ziehen. 4 Der Friedhofsträger kann eine Überprüfung vornehmen, ob die Arbeiten gemäß der genehmigten Vorlagen ausgeführt worden sind.

( 3 ) 1 Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. 2 Der Friedhofsträger kann in einer Grabmal- und Bepflanzungsordnung Näheres regeln.

( 4 ) Für den verkehrssicheren Zustand eines Grabmales und seiner sonstigen baulichen Anlagen ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich.

( 5 ) 1 Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. 2 Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten des verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (zum Beispiel die Umlegung von Grabmalen) treffen. 3 Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des verantwortlichen zu entfernen. 4 Der Friedhofsträger ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. 5 Ist der verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als

Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte, der für die Dauer von einem Monat angebracht wird.

( 6 ) 1 Die verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der aus mangelhafter Standsicherheit oder durch das Umstürzen von Grabmalen, Grabmalteilen oder einer baulichen Anlage verursacht wird. 2 Sie stellen den Friedhofsträger von Ansprüchen Dritter frei, sofern diesen kein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten trifft.

( 7 ) Die Standfestigkeit der Grabmale wird mindestens einmal jährlich im Auftrag des Friedhofsträgers durch eine Druckprobe überprüft und dokumentiert.

## § 29

### Verzeichnis geschützter Grabmale und Bauwerke

( 1 ) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofs erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt.

( 2 ) 1 Der Friedhofsträger kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulicher Anlagen versagen. 2 Die zuständigen Denkmalbehörden sind nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

## § 30

### Entfernung von Grabmalen

( 1 ) 1 Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit schriftlicher Erlaubnis des Friedhofsträgers entfernt werden. 2 Dabei ist § 16 Absatz 6 zu beachten. 3 Bei Grabmalen im Sinne des § 29 kann der Friedhofsträger die Zustimmung versagen.

( 2 ) 1 Nach Ablauf der Ruhezeit oder nach Ablauf des Nutzungsrechtes beziehungsweise nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. 2 Das Entfernen

darf grundsätzlich nur durch nach § 8 zugelassene Gewerbetreibende oder Dienstleister erfolgen. 3 Erfolgt die Entfernung durch den Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten, haftet dieser für alle dabei entstehenden Schäden, er stellt den Friedhofsträger von allen Ansprüchen Dritter frei.

( 3 ) 1 Auf den Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit soll durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen werden. 2 Erfolgt die Entfernung nicht binnen einer Frist von drei Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung, so ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabsäte abräumen zu lassen. 3 Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über; der Friedhofsträger ist jedoch nicht verpflichtet, diese zu verwahren. 4 Die dem Friedhofsträger erwachsenden Kosten aus der Beräumung hat der Nutzungsberechtigte oder Verantwortliche zu tragen. 5 Bei wertvollen Grabmalen sind die Bestimmungen des § 29 zu beachten.

werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(3) Musik- und Gesangsdarbietungen auf dem Friedhofsgelände bedürfen der Erlaubnis des Friedhofsträgers.

### § 33

#### Friedhofskapelle und Kirche

( 1 ) Kirchliche Gebäude dienen bei der kirchlichen Bestattung als Stätte der Verkündigung.

( 2 ) 1 Der Friedhofsträger gestattet die Benutzung der kirchlichen Räume durch christliche Kirchen, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen angehören. 2 Die Benutzung der Räume durch andere Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften bedarf der Erlaubnis des Friedhofsträgers. 3 Bei der Benutzung der kirchlichen Räume für Verstorbene, die keiner christlichen Kirche angehören, ist der Charakter dieser kirchlichen Verkündigungsstätte zu respektieren. 4 Der Friedhofsträger ist berechtigt, Bedingungen an die Benutzung zu stellen.

## Abschnitt 6: Bestattungen und Feiern

### § 34

#### Andere Bestattungsfeiern am Grabe

( 1 ) Bei Bestattungsfeiern, Ansprachen und der Niederlegung von Grabschmuck am Grabe von Verstorbenen anderer als der in § 33 Absatz 2 Satz 1 genannten Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften sowie Personen, die keiner christlichen Kirche angehörten, ist zu respektieren, dass sich das Grab auf einem kirchlichen Friedhof befindet.

( 2 ) Widmungsworte auf Kränzen und Kranzschleifen dürfen christlichen Inhalten nicht zuwiderlaufen.

## Abschnitt 7:

### § 31 Benutzung von Leichenräumen -nicht zutreffend-

### § 32 Bestattungs- und Beisetzungsfiefern

( 1 ) Bestattungs- und Beisetzungsfiefern können in einem dafür bestimmten Raum (zum Beispiel Friedhofskapelle, Kirche), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

( 2 ) Die Benutzung einer Kapelle oder Kirche kann untersagt

# Schlussbestimmungen

## § 35

### Alte Rechte

( 1 ) Die Nutzungzeit und die Gestaltung von Grabstätten, über welche der Friedhofsträger bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich nach den bisherigen Vorschriften.

( 2 ) 1 Nutzungrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, werden auf eine Nutzungszeit nach § 15 Absatz 1 und § 19 Absatz 3 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. 2 Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Urne.

( 3 ) Im Übrigen gilt diese Satzung.

## § 36 Haftungsausschluss

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch Tiere, durch höhere Gewalt, durch dritte Personen oder durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen entstehen.

## § 37 Gebühren

( 1 ) 1 Für die Benutzung des Friedhofs, kirchlicher Gebäude und anderer Einrichtungen werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung des Evangelischen Kirchspiel Querfurt erhoben.  
2 Zur Erhebung der Gebühren erlässt der Friedhofsträger Bescheide. 3 Darüber hinaus können auch Verwaltungskosten nach der jeweils geltenden kirchlichen Verwaltungskostenanordnung erhoben werden.

( 2 ) Nicht entrichtete Gebühren können im Wege des landesrechtlichen Verwaltungsvollstreckungsverfahrens beigebracht werden.

## § 38

### Zuwiderhandlungen

( 1 ) 1 Wer den Bestimmungen der §§ 5, 6 Absatz 1, Absatz 2 Buchstabe a) bis f) und Absatz 2 Buchstabe h) und i), § 8 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 bis 6, § 12 Absatz 1, §§ 22 und 32 bis 34 zuwiderhandelt, kann durch einen Beauftragten des Friedhofsträgers des Friedhofs verwiesen werden. 2 Verstöße können als Hausfriedensbruch verfolgt werden.  
( 2 ) Strafrechtlich relevante Tatsachen werden nach den dafür geltenden staatlichen Bestimmungen verfolgt.

## § 39 Öffentliche Bekanntmachungen

( 1 ) Die Friedhofssatzung und alle ihre Änderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch das Kreiskirchenamt Merseburg.

( 2 ) 1 Friedhofssatzungen und Auflösungen werden öffentlich und im vollen Wortlaut in der für Satzungsbekanntmachungen der zuständigen politischen Gemeinde geltenden ortsüblichen Weise bekannt gemacht. 2 Zusätzlich werden sie durch Aushang und Kanzelabkündigung bekannt gemacht.

( 3 ) Die jeweils gültige Fassung der Friedhofssatzung liegt zur Einsichtnahme beim Büro des Ev. Kirchspiels Querfurt aus.

## § 40 Rechtsmittel

( 1 ) Gegen einen Bescheid des Friedhofsträgers kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Friedhofsträger Ev. Kirchspiel Querfurt, Kirchplan 2, 06268 Querfurt Widerspruch einlegen.

( 2 ) Hilft der Friedhofsträger dem Widerspruch nicht ab, so erlässt das zuständige aufsichts-führende Kreiskirchenamt einen Widerspruchsbescheid.

( 3 ) Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid des Kreiskirchenamtes ist der Klageweg zum zuständigen staatlichen Verwaltungsgericht eröffnet.

( 4 ) Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltung Gerichtsordnung entsprechend.  
( 5 ) Für die Einlegung eines Rechtsmittels gegen einen Gebührenbescheid gelten die besonderen Bestimmungen der Friedhofsgebührensatzung des Friedhofsträgers.

## § 41 Gleichstellungsklausel

Alle Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

## § 42 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- ( 1 ) Diese Friedhofssatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.  
( 2 ) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung tritt die Friedhofsordnung vom 05.03.2012 außer Kraft.

Ausfertigung:

Die vom Gemeindekirchenrat des Kirchspiels Querfurt am 26.7.2014 beschlossene Friedhofssatzung für die Friedhöfe des Kirchspiels Querfurt wurde dem Kreiskirchenamt Merseburg als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 29.06.14 unter dem Aktenzeichen RT 100 vorstehend genannter Satzung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.  
Die vorstehend benannte Friedhofssatzung des Kirchspiels Querfurt wird deshalb ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Friedhofsträger:

Querfurt, den 12.06.14 Ehrl. Hahn

Vorsitzende/r oder Stellv. Vorsitzende/r  
des Gemeindekirchenrates  
Ort, den



Mr. Werner Wolf  
Mitglied des Gemeindekirchenrates



Merseburg 27.06.14 D. S. i. v. Hoff  
Ort, den

Ausfertigung:  
Die vom Gemeindekirchenrat des Kirchspiels Querfurt am 26.7.2014 beschlossene Friedhofssatzung für die Friedhöfe des Kirchspiels Querfurt wurde dem Kreiskirchenamt Merseburg als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 29.06.14 unter dem Aktenzeichen RT 100 vorstehend genannter Satzung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofssatzung des Kirchspiels Querfurt wird deshalb ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Kreiskirchenamt Merseburg  
Kreiskirchenamtes



**Anlage 1.1 - zu § 9 Absatz 4 der Friedhofssatzung**  
**vom ...**

Als anzeigeberechtigt oder verpflichtet gelten die Angehörigen  
in folgender Reihe:

1. der Ehegatte
2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft
3. die volljährigen Kinder
4. die Eltern
5. die Großeltern
6. die volljährigen Geschwister
7. die volljährige Enkelkinder

...  
f. b. Aloff